

___. Änderung zum Mietvertrag vom __. __. __. (in der Fassung der __. Änderung vom __. __. __.)
(Fortsetzung der Betreuung)

Zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Armin Schenk
Rathausplatz 1 in 06766 Bitterfeld-Wolfen - OT Stadt Wolfen - Vermieterin -

und der >>Name<< Tierpark Greppin UG / PePe-activ e.V.
vertreten durch ... anzupassen

wird die __. Änderung folgenden Inhalts wird geschlossen:

§ 1 Änderung des Mietvertrages

1. § 3 wird neu gefasst und erhält folgende Formulierung:

„§ 3 Mietzeit und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am __. __. __. und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Die Kündigung des Mietverhältnisses hat schriftlich, spätestens zwölf Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen.
3. Bei Ende der Mietzeit findet § 545 BGB keine Anwendung. Die Fortsetzung oder Erneuerung des Mietverhältnisses nach seinem Ablauf muss schriftlich vereinbart werden.
4. Während der Kündigungsfrist hat die Mieterin die Anbringung von Vermietungsplakaten an Fernstern und anderen geeigneten Stellen zu gestatten.“

oder

„§ 3 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt am __. __. __. und endet am 31.12.2032.
2. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses nach seinem Ablauf muss schriftlich vereinbart werden.“

2. § 4 Abs. 1 wird angepasst und erhält nachstehenden Inhalt:

„Der monatliche Mietzins errechnet sich wie folgt:

Gebäudenutzfläche (anteilig Sozialgebäude) $\text{__m}^2 \times 4,00 \text{ EUR/m}^2 = \dots \text{ EUR}$
Gebäudenutzfläche (diverse Stallgebäude) $\text{__m}^2 \times 1,50 \text{ EUR/m}^2 = \dots \text{ EUR}$
übrige Frei- und Außenfläche $\text{_____m}^2 \times 0,25 \text{ EUR/m}^2 = \dots \text{ EUR}$
Mietzins gesamt = $\dots \text{ EUR.}$ “

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vermieterin erlässt dem Mieter die monatliche Miete i. H. v. ... EUR.“

4. § 12 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf der Grundlage des Beschlusses __-2022 vom __. __. 2022 gewährt die Vermieterin einen jährlichen Zuschuss in Höhe von maximal (entsprechend der Tiergehege) EUR. Dieser Zuschuss wird in vier gleichen Abschlägen (quartalsweise je maximal (entsprechend der Tiergehege) EUR) zum 5. Werktag eines jeden Quartals auf ein vom Mieter zu benennendes Konto gezahlt. Der Vermieterin wird durch den Mieter über die Finanzierung des Tiergeheges, insbesondere die Verwendung dieses Zuschusses, jeweils bis zum

Tiergehege Greppin / Bitterfeld

Ablauf des 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung unaufgefordert zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung hat ferner Auskunft über die Verwendung der erlassenen Miete zu enthalten. Ergibt die Abrechnung, dass für die Finanzierung des Tiergeheges ein geringerer Betrag als (entsprechend der Tiergehege) EUR ausreichend gewesen war, wird die Differenz mit den folgenden Abschlägen verrechnet. Wird die Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt durch die Vermieterin eine Rückforderung des gesamten Zuschusses. Eine Anpassung des jährlichen Zuschusses ist frühestens nach dem 5. Vertragsjahr und dann alle 2 Jahre auf Antrag und mit Beschluss des Stadtrates möglich."

5. Alle übrigen Bestimmungen des Mietvertrages bleiben von diesen Änderungen unberührt.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen treten mit Unterzeichnung beider Vertragspartner zum 01.01.2023 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

,

.....
Stadt Bitterfeld-Wolfen

.....
Tierpark Greppin UG / PePe-activ e.V
TG Greppin / TG Bitterfeld